

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
0764/IX

Gremium: Ausschuss Soziale Stadt
Sitzung am: 01.10.2026

öffentlich

Bereitstellung von Geldmitteln für die Mobiliarerneuerung sowie Erweiterungsplanung zur Einzelzimmernutzung im Wohnungslosenheim Wilhelmstraße 158; Antrag der Fraktion Die Linke vom 30.03.2026 zur Sitzung des Rates am 16.04.2026

Sachverhalt:

Mit Antrag an den Rat der Stadt vom 30.03.2026 beantragt die Fraktion Die Linke zum Entwurf des Haushaltes 2026 die Bereitstellung von Geldmitteln für die Mobiliarerneuerung und die Erweiterungsplanung zur Einzelzimmernutzung im Wohnungslosenheim Wilhelmstraße 158.

In seiner Sitzung am 16.04.2026 hat der Rat den Antrag an den Ausschuss Soziale Stadt verwiesen.

Das Fachamt beantwortet die oben genannte Anfrage wie folgt:

Zu I.:

Die Mobiliarerneuerung in den Räumen der Unterkunft Wilhelmstraße 158 ist seit jeher ein laufender Prozess. Werden durch die Bewohner Schäden oder Verschleiß gemeldet, werden die Angaben durch die vor Ort befindliche Sozialarbeiterin überprüft und ggfls. neue Möbel beantragt.

So wurden in den letzten Jahren Möbel ausgetauscht:

2023	10 Kleiderschränke
2024	7 Kleiderschränke
	6 Betten mit Matratzen
2025	4 Kleiderschränke
	7 Betten mit Matratzen
	1 Waschmaschine
2026	2 Kleiderschränke
	3 Betten mit Matratzen
	1 Waschmaschine

Für diese Beschaffungen sind im Haushalt bereits Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Erneuerung sämtlicher vorhandener Möbel wird nicht als zielführend erachtet. Der Austausch einzelnen Mobiliars bei Bedarf ist hier effizienter.

Zu II.

Im August 2022 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Empfehlung zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen herausgegeben. Danach besteht der Zweck der ordnungsrechtlichen Unterbringung darin, der obdachlosen Person zur Abwendung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorübergehend eine behelfsmäßige und menschenwürdige Unterkunft – eine sogenannte

Notunterkunft – zu überlassen. Der dadurch geschaffene Zustand darf weder von der Behörde noch von den Betroffenen als Dauerlösung angesehen werden.

Gemäß des OVG NRW (Beschluss vom 04.03.2020 – 9 B 187/20) ist der Unterbringungsanspruch auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Dabei müssen Obdachlose im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Insbesondere ist Einzelpersonen grundsätzlich auch eine Unterbringung in Sammelunterkünften mit Schlaf- und Tagesräumen für mehrere Personen zumutbar. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Einzelfallumstände ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen.

Die Unterkunft in der Wilhelmstraße 158 orientiert sich an diesen Vorgaben. Eine Erweiterung zum Zwecke der Einzelunterbringung von obdachlosen Personen wird als nicht notwendig erachtet. Für eine bauliche Fortentwicklung des Standortes ist die Aufstellung eines neuen Bauleitplanverfahrens mit Änderungen auch des Flächennutzungsplans erforderlich.

Zur Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt.

Siegburg, 17.09.2026

Anlage:

Antrag Die Linke 30.03.2026